

## **Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine, sowie der Kinder- und Jugendarbeit**

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Peenemünde unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in der Gemeinde ortsansässigen Vereine, deren Tätigkeit im besonderen gemeindlichen Interesse liegt und Vereine in deren Vereinsleben sich auch Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Peenemünde ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

### **1. Allgemeiner Zuschuss**

Zur Unterstützung der Vereine wird ein Zuschuss für jedes Peenemünder Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € und über 18 Jahre in Höhe von 1,00 € gewährt. Der Zuschuss wird für Peenemünder Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche), die in Vereinen im gesamten Amtsbereich und auch in Vereinen anderer Gemeinden tätig sind, gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung bis zum 01.01. des Antragjahres.

### **2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichem Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen**

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, schriftlich und vollständig bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Senioren, Soziales über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine, sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 07.03.2002 außer Kraft.

Gemeinde Peenemünde, den 16.12.2021



Rainer Barthelmes  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2021 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 17.12.2021 gez. Lachnit

